

# Fristen- und Verfahrensübersicht

Aus: Immobilienbewertung im Mandat. Wertbegriffe, Anlässe und Arbeitsschritte für Rechtsanwälte, Steuerberater und Sachverständige. Autor Thomas Wörle. Erstellt in Zusammenarbeit von TWGA, GPValue und WertAtlas. Rechtsstand 09.08.2026.

---

## WORUM ES GEHT

Die Übersicht ordnet Rechtsbehelf, Aussetzung der Vollziehung, Klage und Sachverständigenbeweis. Sie unterstützt die Fristenkontrolle, ersetzt aber nicht die Prüfung des Einzelfalls. Tragen Sie den konkreten Fristbeginn stets aus der Verfahrensakte ein.

**Zweck:** Sie erfassen die für Gutachten, Einspruch, Klage und gerichtlichen Sachverständigenbeweis relevanten Fristen getrennt nach Norm und Rechtsfolge.

**Anwendung:** Übertragen Sie den konkreten Bekanntgabe- oder Zustellungstag in Ihre Fristenkontrolle. Prüfen Sie bei jeder Frist die Rechtsbehelfsbelehrung und ob eine Aussetzung der Vollziehung gesondert beantragt werden muss.

| Verfahrensschritt                                                      | Norm                    | Frist                                         | Fristbeginn                                                                                                            | Folge der Versäumung                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einspruch gegen Verwaltungsakt                                         | § 355 Abs. 1 AO         | Ein Monat                                     | Bekanntgabe des Verwaltungsakts                                                                                        | Einspruch ist nicht fristgerecht. Der Verwaltungsakt wird grundsätzlich bestandskräftig, soweit keine andere Korrekturvorschrift greift. |
| Angriff gegen den Grundsteuerwert                                      | § 351 Abs. 2 AO         | Frist des Feststellungsbescheids              | Bekanntgabe des Feststellungsbescheids über den Grundsteuerwert                                                        | Der Wert kann später nicht mehr über den Messbescheid oder den Grundsteuerbescheid angegriffen werden.                                   |
| Bindung des Folgebescheids                                             | § 182 Abs. 1 Satz 1 AO  | Keine eigene Frist                            | Erlass des Grundlagenbescheids                                                                                         | Einwendungen im Folgebescheidverfahren bleiben ohne Erfolg.                                                                              |
| Einspruch bei fehlender oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung        | § 356 Abs. 2 AO         | Ein Jahr                                      | Bekanntgabe des Verwaltungsakts                                                                                        | Prüfen Sie, ob die Jahresfrist abgelaufen ist und ob die Voraussetzungen des § 356 AO vorliegen.                                         |
| Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Finanzbehörde            | § 361 Abs. 2 AO         | Keine gesetzliche Antragsfrist                | Antrag im Einspruchsverfahren                                                                                          | Einspruch hemmt die Vollziehung nicht (§ 361 Abs. 1 AO). Ohne Aussetzung bleibt Vollziehung möglich.                                     |
| Behördliche Frist zur Tatsachen und Beweismittelvorlage                | § 364b Abs. 1 bis 3 AO  | Behördlich gesetzte Frist                     | Zugang der Fristsetzung                                                                                                | Verspätete Erklärungen und Beweismittel sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Rechtsfolgenbelehrung ist erforderlich.             |
| Änderung wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel                       | § 173 AO                | Festsetzungsfrist prüfen                      | Nachträgliches Bekanntwerden                                                                                           | Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen einer Änderung erfüllt sind.                                                                          |
| Sprungklage, Zustimmung der Behörde                                    | § 45 Abs. 1 FGO         | Ein Monat                                     | Zustellung der Klageschrift an die Behörde                                                                             | Ohne Zustimmung wird die Klage als außergerichtlicher Rechtsbehelf behandelt (§ 45 Abs. 3 FGO).                                          |
| Anfechtungsklage                                                       | § 47 Abs. 1 und 2 FGO   | Ein Monat                                     | Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. In Fällen des § 45 FGO oder ohne Rechtsbehelf: Bekanntgabe des Verwaltungsakts | Klage ist nicht fristgerecht. Fristwahrung bei rechtzeitiger Einreichung bei der zuständigen Behörde ist möglich.                        |
| Gerichtliche Aussetzung der Vollziehung                                | § 69 FGO                | Keine gesetzliche Antragsfrist                | Nach dem jeweiligen Verfahrensstand                                                                                    | Prüfen Sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen des gerichtlichen Antrags.                                                                   |
| Selbständiges Beweisverfahren                                          | §§ 485 bis 494a ZPO     | Keine gesetzliche Antragsfrist                | Vor oder außerhalb eines Hauptsacheprozesses                                                                           | Beweisziel, Zuständigkeit und mögliche Kostenfolge vor Antragstellung prüfen.                                                            |
| Klageerhebungsfrist nach Beweisverfahren                               | § 494a Abs. 1 und 2 ZPO | Gerichtliche Frist                            | Anordnung nach Beendigung der Beweiserhebung                                                                           | Frist notieren und Prozessentscheidung rechtzeitig treffen.                                                                              |
| Einwendungen, Anträge und Ergänzungsfragen zum schriftlichen Gutachten | § 411 Abs. 4 ZPO        | Angemessener Zeitraum oder gerichtliche Frist | Zugang des schriftlichen Gutachtens oder gerichtliche Fristsetzung                                                     | Präklusion nach § 296 Abs. 1 und 4 ZPO kann eintreten.                                                                                   |

## Prüfung vor Fristablauf

- ☐ Richtiges Bescheid oder gerichtliche Entscheidung ist abgelegt.
- ☐ Bekanntgabe oder Zustellung ist durch Unterlage belegt.
- ☐ Rechtsbehelfsbelehrung wurde geprüft.
- ☐ Beweismittel und Gutachten sind vor Ablauf der einschlägigen Frist einreichbar.
- ☐ Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird getrennt vom Rechtsbehelf formuliert.

☐ Wiedervorlage für die Entscheidung über Einspruch, AdV oder Beweisverfahren ist gesetzt.

☐ Bei Grundsteuerbescheiden ist geklärt, welcher der drei Bescheide angegriffen wird.

☐ Bei Grundsteuergutachten ist der Hauptfeststellungszeitpunkt als Stichtag beauftragt.

### **Konkrete Fristenkontrolle**

Bescheid oder Zustellung am: \_\_\_\_

**Fristende:** \_\_\_\_

**Verantwortliche Person:** \_\_\_\_\_

☐ Einspruch. ☐ AdV bei Finanzbehörde. ☐ Gerichtlicher Antrag. ☐ Gutachten beauftragt. ☐ Beweismittel fristgerecht eingereicht.

### **Was jetzt zu tun ist**

1. Tragen Sie Bekanntgabe oder Zustellung ein.
2. Berechnen und kontrollieren Sie die Frist.
3. Ordnen Sie Rechtsbehelf, Antrag und Beweismittel zu.

---

Diese Arbeitshilfe ersetzt keine Rechtsberatung, keine Steuerberatung und keine eigene sachverständige Prüfung im Einzelfall. Prüfen Sie den aktuellen Rechtsstand vor jeder Verwendung im Mandat. Die Fundstellen sind im Fachbuch nachgewiesen.